

§ 2 AntKostV — Gebührenverzeichnis

Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.10.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz betragen:

1. für die Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes in Verbindung mit

- a) § 4 Absatz 4 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes 700 bis 1 000 Euro
- b) § 7 Absatz 2 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes 3 700 bis 4 500 Euro
- c) § 12 Absatz 2 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes ohne vorherige Umwelt-erheblichkeitsprüfung 9 800 bis 11 200 Euro
- d) § 12 Absatz 2 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes mit vorheriger Umwelt-erheblichkeitsprüfung 10 600 bis 12 200 Euro;

2. für die Genehmigung nach

- a) § 17 Absatz 2 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes 250 bis 400 Euro
- b) § 18 Absatz 2 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes 250 bis 400 Euro
- c) § 30 Absatz 1 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes 250 bis 400 Euro

auch, soweit sie mit einer Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 verbunden sind;

3. für die Genehmigung nach

§ 24 Absatz 3 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes 250 bis 400 Euro.

(2) Erfordert eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand, so können die Gebühren des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d dem Aufwand entsprechend bis zum Zweifachen erhöht werden.

(3) Erfordert eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Einzelfall einen außergewöhnlich niedrigen Aufwand, so kann die Gebühr dem Aufwand entsprechend bis auf 100 Euro reduziert werden.

Zitiervorschlag: § 2 AntKostV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AntKostV/2>